

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen vom 19. Oktober 2010²¹⁰ Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Walter Füllemann, den Ständigen Beobachter und Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, aufgrund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen vom 25. Oktober 2010, Frau Eirini Lemos-Maniati, die Zivile Verbindungsbeauftragte der Nordatlantikvertrags-Organisation zu den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Thelma Awori von der Zivilgesellschaftlichen Beratungsgruppe bei den Vereinten Nationen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹¹:

„Der Sicherheitsrat, der anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung seiner Resolution 1325 (2000) zusammengetreten ist, bekräftigt sein Bekenntnis zur

drücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für Verbrechen dieser Art verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen. Ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit müssen mit der Gewährung von Hilfe und Wiedergutmachung für die Opfer einhergehen. In dieser Hinsicht bekundet er erneut seine Unterstützung für die Mandate der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und legt ihnen nahe, auch weiterhin für volle Transparenz, Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Anstrengungen zu sorgen.

Der Rat stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist, und nimmt Kenntnis von der Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit, die auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen ersten Konferenz zur

denkonsolidierung auszuweiten, so auch als ernannte oder gewählte Entscheidungsträgerinnen in Lenkungsinstitutionen in einem Postkonfliktkontext. Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen zu Vermittlerinnen und zu Sonderbeauftragten und Sondergesandten zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten.

Der Rat bekundet seine Absicht, in fünf Jahren eine Überprüfung auf hoher Ebene abzuhalten, um die bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten, die Verpflichtungen zu erneuern und den bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) aufgetretenen Hindernissen und Zwängen Rechnung zu tragen.“

Auf seiner 6453. Sitzung am 16. und 17. Dezember 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Belgiens, Benins, Bulgariens, Burkina Faso, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Dschibuti, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Honduras, Indiens, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Liberias, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Monacos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Panamas, Papua-Neuguineas, Perus, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, Schwedens,